

Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer für die Hausordnung

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Ein Beschluss, wonach die Verwaltung ermächtigt wird, der Wohnungseigentümergemeinschaft und den Mietern eine allgemein gütige Hausordnung zukommen zu lassen, ist dahingehend auszulegen, dass dem Verwalter die Aufgabe übertragen wird, eine verbindliche Hausordnung zu erstellen. Dieser Beschluss ist nichtig, weil der Gemeinschaft insoweit die Beschlusskompetenz fehlt.

Zulässig ist es lediglich, die Erstellung durch die Verwaltung zu beschließen und sodann allerdings nochmals über die Hausordnung eine Beschlussfassung herbeizuführen.

(LG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.06.2014, 2-13 S 168/13, IMR 2014, 339)